Stellungnahme

des

Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union

und des

Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin

zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Datenschutz-Grundverordnung vom 25.01.2012 KOM(2012)11endgültig

Die Kirchen begrüßen das mit dem oben genannten Vorschlag der Europäischen Kommission verfolgte Ziel, angesichts neuer technischer Herausforderungen den Schutz personenbezogener Daten in Europa zu stärken.

Zu einigen Regelungen der Verordnung, die die Kirchen in besonderer Weise und die Wahrung der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in den Mitgliedstaaten und in Deutschland betreffen, möchten wir nachfolgend Stellung nehmen:

I. <u>Zu Artikel 85 (Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen</u> <u>Vereinigungen oder Gemeinschaften)</u>

Die Kirchen begrüßen ausdrücklich Artikel 85 des Verordnungsentwurfs, der der Religionsfreiheit und den staatskirchenrechtlichen Verhältnissen in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen und die Beibehaltung des eigenen kirchlichen Datenschutzrechts sowie der eigenen kirchlichen Datenschutzaufsicht in Deutschland auch bei Inkrafttreten einer europäischen Datenschutzverordnung gewährleisten soll. Die Europäische Kommission bzw. Europäische Union will damit ihren Verpflichtungen aus Artikel 17 AEUV nachkommen.

1. Zu Artikel 85 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs

Wir halten jedoch eine Klarstellung in Artikel 85 Absatz 1 letzter Halbsatz für unbedingt notwendig, um den staatskirchenrechtlichen Status Quo in Deutschland zweifelsfrei und rechtssicher zu gewährleisten.

Der Umgang mit und der Zugang zu Daten sind Teilbereiche des in Deutschland verfassungsrechtlich verankerten Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften, das den Kirchen die eigenständige Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten ermöglicht. Die öffentlich-rechtlich verfassten Kirchen und die ihnen zugeordneten Einrichtungen unterfallen deshalb nicht dem Bundesdatenschutzgesetz, sondern sie sind gehalten, ein dem staatlichen Recht

gleichwertiges eigenes kirchliches Datenschutzrecht zu gewährleisten¹. Eine Eins-zu-eins Übernahme der staatlichen Vorschriften ist angesichts des kirchlichen Selbstbestimmungsrecht und der Religionsfreiheit nicht gefordert. Dies aber kommt mit der vorliegenden Formulierung des letzten Halbsatzes in Artikel 85 Absatz 1 nicht hinreichend klar zum Ausdruck, wenn die Entwurfsverfasser verlangen, dass die kircheneigenen Regeln mit der Datenschutzgrundverordnung "in Einklang gebracht werden" müssen (englisch: "brought in line with"; französisch: "mettre en conformité avec"; hierauf weist auch der Bundesrat in seinem Beschluss vom 30.03.2012 deutlich hin – BR-Drs 52/12 (Beschluss) (2)). Das "in Einklang bringen" wie auch die englische und französische Übersetzung können leicht dahingehend (miss-)verstanden werden, als würde eine quasi wörtliche Übereinstimmung mit den Regelungen der Verordnung verlangt. Artikel 85 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs bedarf daher insoweit schon aus Gründen der Rechtssicherheit unbedingt einer klarstellenden Änderung.

Daneben sei nur darauf hingewiesen, dass die Wörter "zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung" im Grunde gestrichen werden müssten. Dies gilt womöglich auch für das Wort "weiter" (im englischen die Wörter "continue to"). Denn Artikel 17 AEUV schützt grundsätzlich staatskirchenrechtliche Verhältnisse in den Mitgliedstaaten, deren - auch zukünftige Gestaltung - in der alleinigen Kompetenz der jeweiligen Mitgliedstaaten und nationalen Kirchen liegt². Vor diesem Hintergrund dürfte die Achtung der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse nicht davon abhängig gemacht werden, dass sie bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer europäischen Regelung bestanden. Entsprechend müsste vorliegenden Überschrift des Artikels der Verordnungsentwurfs das Wort "Bestehende" (deutsche Fassung) / "Existing" (englische Fassung) gestrichen werden.

Zur rechtssicheren Gewährleistung des staatskirchenrechtlichen Status Quos in Deutschland, der Religionsfreiheit sowie von Artikel 17 AEUV sind nach alledem in <u>Artikel 85 Absatz 1</u> folgende Klarstellungen vorzunehmen (englische und deutsche Fassung):

1. Where in a Member State churches and religious associations or communities apply, at the time of entry into force of this Regulation, comprehensive rules relating to the protection of individuals with regard to the processing of personal data, such rules may continue³ to apply, provided that they **ensure a level of**

¹ Siehe von Campenhausen, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG III, Art. 140GG/137 WRV Rdnr. 177ff; von Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, S. 294; Lorenz, HdbStKirchR I, 2. Auflage, S. 736; vgl. a. Artikel 19 Absatz 2 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien u. Hansestadt Hamburg vom 29.11.2005.

² Vgl. Waldhoff, zu Artikel 17 AEUV, Rn 6, in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, Kommentar, 4. Auflage 2011; Lissabon-Entscheidung des BVerfG, 2BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz-Nr. 249, 252 und 260, http://www.bverfg.de/entscheidungen/es20090630 2bve000208.html

³ Ggf. sind die Wörter "continue to" ebenfalls zu streichen, s.o. unter I.1., 3. Absatz.

protection of personal data are brought in line with the provisions comparable⁴ to that of this Regulation.

1. Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an, dürfen diese Regeln weiter⁵ angewandt werden, sofern sie *ein* mit dieser Verordnung *gleichwertiges Datenschutzniveau* in Einklang gebracht werden sicherstellen.

2. Zu Artikel 85 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs

Artikel 85 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs, der die Beibehaltung der eigenen kirchlichen Datenschutzaufsicht gewährleistet, bedarf ebenfalls unbedingt der klarstellenden Änderung, dass die Kirchen gehalten sind, eine dem Kapitel VI gleichwertige unabhängige Datenschutzaufsicht einzurichten. Angesichts des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts und der Religionsfreiheit kann keine Einszu-eins Übernahme der staatlichen Vorschriften verlangt werden (s.o. unter I.1.). Durch die Formulierung der Entwurfsverfasser "im Sinne des Kapitels VI" (englisch: "in accordance with", französisch "conformément au chapitre VI") kommt dies hier ebenfalls nicht hinreichend rechtssicher zum Ausdruck.

Bei der Formulierung des Artikels 85 Absatz 2 dürfte ferner zu bedenken sein, dass nicht alle Kirchen in den Mitgliedstaaten, insbesondere die kleineren, eine eigene kirchliche Datenschutzaufsicht eingerichtet haben. Derzeit könnte Artikel 85 Absatz 2 so verstanden werden, als sei die Einrichtung einer eigenen kirchlichen unabhängigen Datenschutzaufsicht verpflichtend vorgesehen.

<u>Artikel 85 Absatz 2</u> sollte deshalb wie folgt gefasst werden (englische und deutsche Fassung):

2. Churches and religious associations which apply comprehensive rules in accordance with paragraph 1 shall provide for the establishment of an independent supervisory authority in accordance with comparable to the ones described in Chapter VI of this Regulation, if they do not submit themselves to the monitoring of a supervisory authority established under the terms of Chapter VI.

_

⁴ Das deutsche Wort "gleichwertig" scheint uns im Englischen am Treffendsten mit "comparable" übersetzt zu werden. Bei einer Übersetzung von "gleichwertig" durch "equal" dürften ähnliche Missverstände entstehen wie bei "in Einklang bringen" bzw. dem englischen "brought in line with" oder "in accordance with", da "equal" auch "gleich", "angleichen" und "gleichartig" bedeuten kann.

⁵ Ggf. ist das Wort "weiter" ebenfalls zu streichen, s.o. Fn 3.

2. Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die gemäß Absatz 1 umfassende Datenschutzregeln anwenden, richten eine **dem Kapitel VI gleichwertige** unabhängige Datenschutzaufsicht im Sinne des Kapitels VI ein, sofern sie sich nicht der Aufsicht einer Aufsichtsbehörde nach Kapitel VI unterstellen.

II. Zu Erwägungsgrund 128 des Verordnungsentwurfs

Nach alledem (siehe oben I.) müsste auch der zu Artikel 85 gehörende Erwägungsgrund 128 wie folgt angepasst werden (englische und deutsche Fassung):

Recital/ Erwägungsgrund 128

This Regulation respects and does not prejudice the status under national law of churches and religious associations or communities in the Member States, as recognised in Article 17 of the Treaty on the Functioning of the European Union. As a consequence, where a church in a Member State applies, at the time of entry into force of this Regulation, comprehensive rules relating to the protection of individuals with regard to the processing of personal data, these existing rules should continue to apply, if they ensure a level of protection of personal data are brought in line with comparable to that of this Regulation. Such churches and religious associations should be required to provide for the establishment of a completely independent supervisory authority, comparable to the ones described in chapter VI, if they do not submit themselves to the monitoring of a supervisory authority established under the terms of Chapter VI.

Im Einklang mit Artikel 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union achtet diese Verordnung den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen und Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen und beeinträchtigt ihn nicht. Wendet eine Kirche in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an, sollten diese Regeln weiter gelten, wenn sie ein dieser Verordnung gleichwertiges Datenschutzniveau sicherstellen in Einklang gebracht werden. Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften sollten verpflichtet werden, eine dem Kapitel 6 gleichwertige völlig unabhängige Datenschutzaufsicht einzurichten, sofern sie sich nicht der Aufsicht einer Aufsichtsbehörde nach Kapitel VI unterstellen.

-

⁶ S. o. Fn 3.

⁷ S. o. Fn 3 und 5.

III. Zu Erwägungsgrund 43 des Verordnungsentwurfs

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g des Verordnungsentwurfs in Verbindung mit Erwägungsgrund 43 (vgl. Artikel 8 Absatz 4 und Erwägungsgrund 35 der Datenschutzrichtlinie 46/95/EG) gewährleisten, Religionszugehörigkeit in Deutschland etwa für die Erhebung der Kirchensteuer oder das kirchliche Meldewesen verarbeitet werden kann. Die Regelungen sind daher für die Kirchen von immens großer Bedeutung. Erwägungsgrund 43 des Verordnungsentwurfs hebt insoweit dass die Verarbeitung hervor, personenbezogener Daten – wie auch der Religionszugehörigkeit staatliche Stellen für verfassungsrechtlich verankerte Zwecke von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (also etwa für die Kirchensteuer oder das kirchliche Meldewesen) aus Gründen des öffentlichen Interesses erfolgt. Da aber nicht nur staatliche Stellen, sondern auch Arbeitgeber, Banken und Versicherungen wie auch die Kirchen selbst für die von staatlichen Stellen der Religionszugehörigkeit das Religionsmerkmal erfolgende Erfassung verarbeiten, sollten in Erwägungsgrund 43 die Wörter "durch staatliche Stellen" gestrichen beziehungsweise alternativ es mindestens "durch oder für staatliche Stellen" heißen. Eine solche Klarstellung erscheint angesichts der beabsichtigten Ersetzung der geltenden Richtlinie durch eine Verordnung nunmehr aus Gründen der Rechtssicherheit unbedingt geboten.

Erwägungsgrund 43 sollte zur Klarstellung daher wie folgt gefasst werden (englische und deutsche Fassung):

Recital/ Erwägungsgrund 43:

Moreover, the processing of personal data **by official authorities** for achieving aims, laid down in constitutional law or international public law, of officially recognised religious associations is carried out on grounds of public interest.

Auch die Verarbeitung personenbezogener Daten **durch staatliche Stellen** für verfassungsrechtlich oder im internationalen Recht verankerte Ziele⁸ von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften erfolgt aus Gründen des öffentlichen Interesses.

alternativ:

Moreover, the processing of personal data by **or on behalf of** official authorities for achieving aims, laid down in constitutional law or international public law, of officially recognised religious associations is carried out on grounds of public interest.

_

⁸ Der Erwägungsgrund 35 der geltenden Richtlinie 46/95/EG übersetzt "aims" richtiger mit "Zwecke".

Auch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch **oder für** staatliche Stellen für verfassungsrechtlich oder im internationalen Recht verankerte Ziele von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften erfolgt aus Gründen des öffentlichen Interesses.

IV. <u>Zu Artikel 44 (Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an</u> internationale Organisationen – Ausnahmen)

Artikel 40ff Übermittlung Die des Verordnungsentwurfs regeln die personenbezogener Daten in Drittländer. Wir halten eine Ergänzung des Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe d) für geboten, um die - beispielsweise aufgrund Kirchenrechts erforderliche - Übermittlung personenbezogener Daten durch kirchliche Stellen in Deutschland in den Vatikan / an den Heiligen Stuhl bzw. an vatikanische Einrichtungen rechtssicher zu gewährleisten. Der freie Verkehr zwischen dem Vatikan und den nationalen kirchlichen Stellen und Einrichtungen ist in den Mitgliedstaaten zum Teil auch konkordatär gesichert. Wir vermuten, dass auch andere Religionsgemeinschaften der vorgeschlagenen Ergänzung in Artikel 44 bedürfen, die aufgrund eigener Regeln oder Gepflogenheiten Daten an Stellen der Religionsgemeinschaft in einem Drittland übermitteln.

Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d) ist daher wie folgt zu ergänzen (englische und deutsche Fassung):

Article /Artikel 44:

- 1. In the absence of an adequacy decision pursuant to Article 41 or of appropriate safeguards pursuant to Article 42, a transfer or a set of transfers of personal data to a third country or an international organisation may take place only on condition that:
- (...)
- (d) the transfer is necessary for important grounds of public interest, in particular in the context of international public law or in relation to transfers carried out within a Church, a religious community or organization,
- 1. Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 41 vorliegt noch geeignete Garantien nach Artikel 42 bestehen, ist eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur zulässig, wenn
- d) die Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist, insbesondere wenn sie im Zusammenhang mit Völkerrecht oder in Bezug zu Übermittlungen innerhalb einer Kirche, religiösen Vereinigung oder Organisation steht;

V. Zu Artikel 17 (Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung) und Artikel 19 (Widerspruchsrecht) sowie Erwägungsgrund 53

Grundsätzlich begrüßen wir das mit dem Recht auf Vergessenwerden und auch das mit den Änderungen beim Widerspruchsrecht verfolgte Ziel, die Rechtspositionen der betroffenen Person zu stärken und personenbezogene Daten, insbesondere im Bereich der Wirtschaft, des Internets und der sozialen Netzwerke, besser zu schützen.

Allerdings ist der Anwendungsbereich des Rechts auf Vergessenwerden nicht auf den Bereich der Wirtschaft, des Internets oder der sozialen Netzwerke begrenzt. Auch die Änderungen beim Widerspruchsrecht (Beweislaständerung, fehlende Möglichkeit einer entgegenstehenden Bestimmung im einzelstaatlichen Recht) betreffen jede, auch rechtmäßige Datenverarbeitung. Betrachtet man das Recht auf Vergessenwerden und das verändert gestaltete Widerspruchsrecht vor dem Hintergrund dieses umfassenden Anwendungsbereichs stellt sich die Frage nach Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowie Verhältnismäßigkeit der Vorschriften.

Nach Artikel 19 des Verordnungsentwurfs obliegt es nun im Fall des Widerspruchs der betroffenen Person dem für die Verarbeitung Verantwortlichen "zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachzuweisen", "die die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen", wenn er die Daten verarbeiten will. Diese – gegenüber Artikel 14 Buchstabe a) der geltenden Richtlinie - neue Beweislastverteilung mit der erhöhten Anforderung, nun "zwingende" überwiegende schutzwürdige Gründe darzulegen, gilt selbst dann, wenn die Datenverarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) des Verordnungsentwurfs aufgrund einer Rechtsgrundlage erfolgt (vgl. Artikel 6 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs), die ihrerseits bereits auf einer Abwägung der Interessen und Grundrechtspositionen beruht, und trifft öffentliche wie nichtöffentliche Stellen. Was aber sind "zwingende" überwiegende Gründe? Muss in diesem Fall nicht bereits eine gesetzliche Verpflichtung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) des Verordnungsentwurfs) zur Verarbeitung vorliegen, gegen die ein Widerspruch ohnehin nicht erhoben werden kann? Inwieweit kann dann aber die verantwortliche Stelle noch dieses Nachweiserfordernis erfüllen, wenn ihre Datenverarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) beruht? Auch in Bezug auf andere Fälle rechtmäßiger Datenverarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1, etwa dessen Buchstabe d) – Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person -, dürfte sich die Frage nach der Erfüllbarkeit des neuen Nachweiserfordernisses stellen.

Schließlich führt jeder erfolgreich eingelegte Widerspruch nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c) zum Anwendungsbereich des Artikels 17, dem Recht auf Vergessenwerden und Löschung. Die Daten dürfen bei dessen Geltendmachung nicht nur nicht weiter genutzt oder anderweitig verarbeitet werden, sondern sie sind zu löschen, sofern nicht Artikel 17 Absatz 3 oder gegebenenfalls Absatz 4 des Verordnungsentwurfs erfüllt sind. Die Änderungen beim Widerspruchsrecht wirken sich daher auch beim Recht auf Vergessenwerden und Löschung aus und führen zu nicht unerheblicher Rechtsunsicherheit.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass die Verarbeitung besonders sensibler Daten wie das Religionszugehörigkeitsmerkmal durch die Kirchen oder durch oder für staatliche Stellen, die auf den besonderen, strengen Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstaben d) beziehungsweise Buchstaben g) beruht, nicht von dem Widerspruchsrecht und/oder dem Recht auf Vergessenwerden und Löschung umfasst sind. Zwar scheint ein Recht auf Vergessenwerden und Löschung gem. Artikel 17 Absatz 1 a) bis d) Verordnungsentwurf bei der rechtmäßigen Verarbeitung besonders sensibler Daten (Artikel 9 Absatz 2 b) bis f) Verordnungsentwurf) ohnehin nur dann vorgesehen zu sein, wenn der Fall des Art. 17 Absatz 1 a) vorliegt, also die Daten für den Zweck, für den sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Diese Auslegung von Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 17 des Verordnungsentwurfs folgt schon daraus, dass die Fälle des Artikels 9 Absatz 2 b) bis f) zu Recht nicht in Artikel 19 Absatz 1 aufgeführt sind. Dies sollte aber auch ausdrücklich klargestellt werden.

Ferner sollte auch rechtssicher gewährleistet sein, dass die die Ausübung der Religionsfreiheit und des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts bzw. des Staat-Kirche-Verhältnis betreffenden Fälle des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe d) und g) – wie auch die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung – grundsätzlich nicht von der Löschungspflicht nach Artikel 17 Absatz 3 erfasst sind, wenn die Speicherung auf der Grundlage jedenfalls der genannten Vorschriften (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d) und g)) erforderlich ist. So ist etwa die weitere Speicherung des Religionszugehörigkeitsdatums (Taufdatums) eines ausgetretenen Mitglieds im kirchlichen Taufbuch unbedingt erforderlich, um den kirchlichen Auftrag zu erfüllen und beispielsweise bei einem Wiedereintritt des Ausgetretenen die bereits erfolgte Taufe zu berücksichtigen.

Nach alledem sollten Artikel 17 und Artikel 19 des Verordnungsentwurfs, ihr Anwendungsbereich und ihre konkrete Ausgestaltung nochmals überprüft werden. Bei der jetzigen Konstruktion sollte in Artikel 19 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs jedenfalls der Buchstabe e)⁹ gestrichen und in Artikel 17 Absatz 3 und in Artikel 19 klargestellt werden, dass in den Fällen der rechtmäßigen Datenverarbeitung nach den Artikeln 6 c) bis f) – jedenfalls bei der aufgrund einer Rechtsgrundlage erfolgenden Datenverarbeitung nach den Artikeln 6 c) und e) – und nach den Artikeln 9 Absatz 2 b) bis j) eine Pflicht zur Löschung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen im Fall der Erforderlichkeit der Speicherung nicht besteht beziehungsweise die weitere Nutzung oder anderweitige Verarbeitung zulässig ist.

⁹ Artikel 19 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs würde dann lauten: "Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben der und ferfolgt, Widerspruch einzulegen, sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die die Interessen oder Grundrecht und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen."

VI. Zu Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d) des Verordnungsentwurfs

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d) gewährleistet, dass besonders sensible Daten wie die Religionszugehörigkeit auf der Grundlage angemessener Garantien auch von und innerhalb einer Religionsgemeinschaft verarbeitet werden dürfen. Die Vorschrift ist daher für die Kirchen von großer Wichtigkeit. Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d) der geltenden Richtlinie 95/46/EG, der dem nun vorgesehenen Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d) weitgehend¹⁰ entspricht, erlaubt den Kirchen auch die Verarbeitung des Religionsmerkmals von Familienangehörigen, die nicht derselben Kirche angehören. Die Familienangehörigen werden bisher unter die "Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten" subsumiert. Dies scheint sich Dritten aber mitunter nicht sofort zu erschließen und führt gelegentlich zu Erklärungsbedarf. Eine Klarstellung erscheint daher sinnvoll und nun auch insbesondere angezeigt, wenn die Richtlinie durch eine Verordnung ersetzt wird. Will man die Familienangehörigen nicht eigens in die Vorschrift mit aufnehmen, sollten jedenfalls die Wörter "nur" und "regelmäßig" gestrichen werden.

<u>Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d)</u> sollte daher klarstellend die Familienangehörigen aufnehmen oder mindestens lauten (englische und deutsche Fassung):

Article/ Artikel 9 (2) (d)

processing is carried out in the course of its legitimate activities with appropriate safeguards by a foundation, association or any other non-profitseeking body with a political, philosophical, religious or trade-union aim and on condition that the processing relates **solely** to the members or to former members of the body or to persons who have **regular** contact with it in connection with its purposes and that the data are not disclosed outside that body without the consent of the data subjects; or,

die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage angemessener Garantien durch eine politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Erwerbszweck im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung nur auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten bezieht und die Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen weitergegeben werden, oder

Berlin, 09.11.2012

¹⁰ Ausdrücklich begrüßen die Kirchen die explizite Aufnahme der "ehemaligen Mitglieder" /"former members" in die Vorschrift.